

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 340/06 B

L 3 U 36/01 (LSG Hamburg)
24 U 236/92 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 5. September 2006 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Klägerin hat den von ihr gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verletzung der in § 103 SGG geregelten Amtsermittlungspflicht nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin beruft sich insoweit auf ihren mit Schriftsatz vom 30. August 2006 gestellten und mit Schriftsatz vom 1. September 2006 näher präzierten Antrag, den Sachverständigen Prof. Dr. M. "zur Erläuterung seines Gutachtens vom 23. Mai 2003 und seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2006 unter Berücksichtigung der Äußerungen des Sachverständigen Dr. P. vom 23. Juli 2006" anzuhören.
- 3 Bei diesem Antrag, den sie in der mündlichen Verhandlung des LSG am 5. September 2006 aufrecht erhalten hat, handelt es sich indessen nicht um einen Beweisantrag im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Da der Sachverständige Prof. Dr. M. zuvor auf Verlangen der Klägerin als Arzt ihres Vertrauens nach § 109 SGG gehört worden war, stellt sich auch der Antrag auf weitere Anhörung dieses Arztes und Ergänzung des vorgelegten Gutachtens als Beweisantrag nach § 109 SGG dar. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann die Nichtzulassungsbeschwerde aber nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 4 Abgesehen davon legt die Beschwerde die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht hinreichend dar. Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Berufungsgericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat. Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - wie die Klägerin meint - die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrags angeführten Gründe unzureichend sind, sondern darauf, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind.
- 5 Das LSG hat dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. M. vom 23. Mai 2003 die Aussage entnommen, dass sich durch die beruflich bedingte Belastung mit Dioxin das Risiko des Versicherten, an Mund- oder Rachenkrebs zu erkranken, mehr als verdoppelt habe (*Seite 12 der schriftlichen Urteilsgründe*). Für die rechtliche Bewertung hat es sodann zu Gunsten der



Klägerin eine Risikoverdoppelung unterstellt, einen ursächlichen Zusammenhang des zum Tode führenden Hypopharynxkarzinoms mit der versicherten Tätigkeit aber dennoch verneint, weil die Risikoerhöhung durch außerberufliche Faktoren, nämlich einen jahrzehntelangen Nikotin- und Alkoholabusus, diejenige durch die berufliche Belastung um das Fünffache überstiegen habe und eine (Mit-)Ursächlichkeit der Dioxinexposition deshalb nicht hinreichend wahrscheinlich sei (*Seite 15 der schriftlichen Urteilsgründe*).

- 6 Wenn demgegenüber in der Beschwerdebegründung von einem weit höheren dioxinbedingten Krebsrisiko als einer Verdoppelung ausgegangen wird, so beruht dies auf einer abweichenden Würdigung der Aussagen des Sachverständigen und ist nicht geeignet, die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung aufzuzeigen. Die Beschwerdebegründung äußert sich im Wesentlichen dazu, warum aus der eigenen Sicht der Klägerin die Einholung eines ergänzenden Gutachtens geboten gewesen wäre. Sie greift in diesem Zusammenhang aber nur die Beweiswürdigung des LSG an, die einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, derzufolge die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verlangt werden kann, kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass aus angeblichen Mängeln der Beweiswürdigung ein Bedarf an weiterer Sachaufklärung abgeleitet wird.
- 7 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

